

Satzung des Vereins

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung, Kreisvereinigung Osterholz e.V.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am: 20.10.2016

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode VR 160 081 am 08.03.2017

Präambel

Diese Vereinssatzung regelt das Zusammenwirken aller Beteiligten, die sich für eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Menschen mit geistiger Behinderung, einsetzen.

Der Verein unterstützt diese Menschen in ihrem Streben nach Eigenständigkeit und Führung eines selbstbestimmten Lebens. Er betrachtet es als seine Aufgabe, Eltern sowie Förderer und Unterstützer zusammenzubringen und einen ständigen Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu pflegen.

Der Verein setzt sich mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber besonderen Problemen seiner Zielgruppe ein. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung, Kreisvereinigung Osterholz e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Osterholz-Scharmbeck.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfen für Menschen mit Behinderung und der von Behinderung bedrohten Menschen, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und die Förderung der Erziehung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Aufbau, die Unterhaltung, das Betreiben und die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe auch durch die Vermittlung einer kostenfreien rechtlichen Erstberatung für Menschen mit Behinderung, insbesondere geistiger Behinderung, deren Eltern, Angehörigen und Sorgeberechtigten bewirken; dies umfasst auch die Beschaffung von Mitteln für die Lebenshilfe Osterholz gemeinnützige GmbH und für die Lebenshilfe Osterholz-Offene Hilfen gemeinnützige GmbH sowie für die Stiftung

LebenshilfeOsterholz zur Verwirklichung deren steuerbegünstigter Zwecke. Der Satzungszweck Förderung der Erziehung wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb und die Förderung von Angeboten in Kindertagesstätten.

3. Der Verein kann sich an juristischen Personen (z.B. Vereinen, Gesellschaften oder Stiftungen) gleichartiger Zielsetzung und deren Gründung beteiligen oder sie gründen. Er kann Mitglied steuerbegünstigter Vereine werden oder gleichartige Hilfsmaßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften unterstützen.

§ 3

Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Vereins

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie sonstige Einnahmen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag, über den der Vorstand abschließend entscheidet.
3. Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von beliebiger Höhe an die Vereinskasse. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. In besonderen Härtefällen kann auf Antrag der Mindestbeitrag durch den Vorstand auf eine bestimmte Zeit ermäßigt oder erlassen werden.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austrittserklärung. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich.
 - b) durch Ausschluss durch den Vorstand. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Mitglied durch einen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder notwendig.
 - c) durch Tod

5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Einzahlungen und keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Bestimmungen der Ziffer 2. sind dabei einzuhalten.
4. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden und bedürfen der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Das gleiche gilt für die Auflösung des Vereins.
5. Anträge von Mitgliedern auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugehen. Über die Annahme von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und einen vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer

2. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung (wenn ein besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellt wurde)
3. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
4. Festsetzung der Jahresmindestbeiträge
5. Änderung der Satzung
6. Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, sowie die/den Schatzmeister/in.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist nach Außen allein vertretungsberechtigt.
4. Mitglied im Vorstand können natürliche und voll geschäftsfähige Personen sein. Mitarbeiter/innen des Vereins oder einer juristischen Körperschaft, an der der Verein beteiligt ist (§ 2 Nr. 3 dieser Satzung), besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht für den Vorstand.
5. Bis zu 2 Personen aus der Zielgruppe des Vereins arbeiten als Beisitzer/ Beisitzerin mit.
6. Ein/eine Beisitzer/in ist die/der gewählte Vorsitzende des Bewohnerbeirates oder ein vom Bewohnerbeirat bestimmtes Mitglied. Ein/e weitere/r Beisitzer/in wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
7. Beisitzer/innen nehmen an allen Vorstandssitzungen mit Rederecht teil.
8. Vorstandsmitglieder und Beisitzer/innen müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 10

Wahl und Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Auf Antrag ist die Wahl geheim durchzuführen.
2. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit verhindert, so hat der Vorstand das Recht der Selbstergänzung durch Berufung.
3. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Bestätigung des neuen Vorstandsmitgliedes bleibt das alte Vorstandsmitglied im Amt. Der Vorstand kann das alte Vorstandsmitglied auf Antrag schon vorher entpflichten.

4. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit im Sinne der in der Satzung festgelegten Aufgaben und Zwecke, repräsentiert den Verein nach außen, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch, sorgt für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und verwaltet das Vereinsvermögen.
5. Die Rechte und Aufgaben der Mitglieder im Falle der Beteiligung an oder Gründung von Einrichtungen gemäß § 2 Nr. 3 nimmt der Vorstand im Sinne von § 26 BGB wahr. Er nimmt die Gesellschafterrechte nur wahr, wenn er vorher eine mehrheitliche Zustimmung des Gesamtvorstandes erhalten hat. Insoweit wird der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB beschränkt.
6. Die/ der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes. Sie/er ruft den Vorstand zusammen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleitung den Ausschlag.
7. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister hat zum Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen und bis spätestens 30.09. des Folgejahres dem Vorstand zur Prüfung vorzulegen. Ist ein besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellt, ist diese Verpflichtung durch den besonderen Vertreter zu erfüllen.
8. Der Vorstand kann stattdessen auch einen Wirtschaftsprüfer mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragen.
9. Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind Ehrenämter. Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit werden erstattet.

§ 11

Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Jährlich wird ein Rechnungsprüfer neu gewählt. In der Regel berichtet der Rechnungsprüfer des zweiten Amtsjahres in der Mitgliederversammlung.

§ 12

Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten und eine/n hauptamtlich beschäftigte/n Geschäftsführerin/Geschäftsführer berufen. Diese/r vertritt den Verein gemäß § 30 BGB bei allen Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14

Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die STIFTUNG der LEBENSHILFE OSTERHOLZ, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.